Simeon Trio von Tielt qua Consul et Interell.

Georg Wilhelm Brüter qua Consul, soban die Interessente für sich und seinen Bruder Gerichtshalter. Brüter.

Johann Friedrich Brune qua Consul und Interessente.

Stephan Caspar Figge qua Cameratus und Interessente mit Vorbehalt meines Rechts wegen der Meinen Mittel-Trakts-Niederlage.

Joh. Caspar Rump, Rathsverwandter und Interessente.

Caspar Georg Rumpe, Rathsverwandter und Interessente.

J. H. Bergfeld, Cenator.

Johan Ger. op der Beke im Namen meines Großvatters Hermann Brese.

Johann Friedrich Wilhelm Brüter qua Consul et Interell.

J. H. Bergfeld, Cenator.

Stephan Figge, Rathsverwandte.

Friedrich Bremer, Rathsverwandter und Interessente.

Johannes Hunsdicker, Rathsverwandter und Interessente.

J. H. Bergfeld, Cenator.

Stephan Figge, Rathsverwandte.

Johannes Hunsdicker, Rathsverwandter und Interessente.

Friedrich Bremer, Rathsverwandter und Interessente.

Johann Friedrich Wilhelm Brüter, Rathsverwandter und Interessente.

Johann Caspar Rump, Rathsverwandter und Interessente.

Caspar Georg Rumpe

aufgesetzet, mithin darinnen die Haupt-Umstände vorsetzlich und geflissentlich mit Stillschweigen übergangen, 5 Rtlr. Strafe beyzutreiben und sofort das dieserhalb Benötigte zu verfügen. Sind pp.

Berlin, den 12. Juny 1759. Auf special Befehl. Happe. Boden. Blumenthal.
An die Clevische Kriegs- und

Domänen-Kammer.

Nachdem Sr. Königl. Maytt. per rescriptum clem. vom 12. Juny cr. agdst. rescribiret haben, daß die Stab- und Stahl-Reidemeister derer Aemter Altena und Plettenberg die befohlene Stillstände auch währendem Kriege mithalten sollen:

So wird dem Herrn Kriegesrath Göring sothanes Rescriptum hieben abschriftlich zugefertigt mit Befehl, die ged. Reidemeister darnach zu bescheiden und auf dessen Gelebung stricte zu halten, auch dererselben Schriftsteller auszuforschen und von demselben 5 Rtlr. Strafe beyzutreiben und einzusenden.

Doesburg, den 23. August 1759.

v. Bessel. Michaelis. Kessel.
An den Herrn Krieges-Rath Göring.

Inhalts anliegenden Rescripti Decisivi clem. ausm Hofflager sub dato Berlin, den 12. Juny c. a. und aus Hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammer - Deputation vom 23. August c. a. wird sämtlichen Stab- und Rohen-Stahl-Reidemeistern in den Aemtern Altena, Neuenrade und Plettenberg aufgegeben, alsofort und binnen 24 Stunden nach Insinuation dieses die jetzt laufende Stillstände bis ultimo Septembr. a. c., auch künftighin die gewöhnliche bekandte Stillstände, als im Monath April und von Bartholomäei vom 24ten August bis ultimo Septembr. gleich Osemunds - Reidemeistern mitzuhalten und es daran nicht ermangeln zu lassen. Widrigenfalls die Reidemeistere, welche dawider handeln sollten, zu gewärtigen haben, daß ich die darauf gesetzte Strafe ad 20 Rtlr. vorhaupts executive per Landreuther beytreiben lassen werde. Der Landreuther Köhler soll dieses denen Stab- und Rohen-Stahl-Reidemeistern, welche bis hiehin die Stillstände nicht mitgehalten haben, insinuiren und davon referiren, wofür er sich von jedem derselben pro Insinuatione und für seinen Ritt 15 Stbr. bezahlen lässet, wie er dann auch auf die Contraventiones bestens zu vigiliren und dem Actuario Commissionis Hrn. Pöppinghaus zu Lüdenscheid anzuzeigen hat.

Hagen, den 3ten September 1759.

M. C. Göring.

Die Gründung des 1. Eisendrahtstapels in Altena

Schluß.

57) Die Einlage soll nicht nur in Gelde, und zwarn in ohnverrufenen Sorten nach Cöllnischem courantem Fuß gerechnet, gegen Quittung. sondern auch in tüchtigem Draht geschehen können. Wann aber jemand bey der Introduction des Stapels mehr Draht in Vorrat haben mögte, als zur ersten Einlage nötig, so solle er solchen nicht bis zur zweyten Einlage versparen, sondern denselben gegen baare vereinbarte Zahlung auf die Niederlage abliefern.

58) Keinem Interessenten soll freystehen, vor Ablauf der vereinbarten acht Jahren auf die Societät zu renunciiren. Nach Endigung gtr. acht Jahren und wann wegen Pest oder Krieg ausgeschieden wird, solle auch die Compagnie so lange, bis der sämbtliche vorrätige Draht debitiret, unzertrennet bleiben, mithin keinem Socio freystehen, vorhero sein Capital weder an Draht oder sonst aus der Compagnie zu fordern.

59) Sollte ein Compagnie-Interessente versterben und mehrere Erben hinterlassen, so sollen dieselben einen zu stellen verbunden seyn, der vor sie alle das Nötige beachte, und auf wessen Name die Rechnung im Hauptbuche geführet werde.

60) Wann ein Compagnie-Interessente ein oder mehrere von seinen Antheilen veräußern wollte, so soll ihm freystehen, solche an einen jeden Mitinteressenten nach Belieben und so gut er kann verhandelen; würde er aber solche an einen andern veräußeren, so solle der Compagnie, damit derselben kein unangenehmer Socius aufgedrungen werde, das Näherrecht gegen Erstattung des dem Verkäufer aus der Compagnie zukommenden Quanti zustehen.

61) Damit auch desto weniger einige Trennung entstehe, so solle ein Creditor, welcher an einem Compagnie-Interessenten zu fordern hat, zwarn dessen Antheil servato juris ordine mit Arrest bestricken oder sich darin immittiren lassen und die fructus darab genießen mögen, keineswegs aber das Capitale angreiffen und aus der Compagnie, so lange dieselbe währet, ziehen können.

62) Soll ein Director, der die Casse im Hause habe, imgleichen ein Buchhalter und sonstige nötige Bediente von der Compagnie angeordnet, dieselbe mit nötigen Instructionen versehen und darüber in behörliche Eydespflichte genommen werden, wobey die Compagnie sich vorbehält, diese ihre Bediente alle Jahr, auch wann er sich nicht gebührend beträget, noch ehender zu veränderen.

63) Der Director solle schuldig seyn, alle Sambstage sein Buch auf das Stapelhaus zu bringen, damit es daselbst von einigen von der Compagnie auszumachenden Deputatis oder Condirectoribus nachgesehen, die Casse in dessen Hause examiniret und sonsten das Nötige, soweit es ohne Zuziehung sämbtlicher Interessenten geschehen kann, vorgenommen werden könne.

64) Einem jeden Compagnie-Interessenten solle freystehen, dem Buchhalten täglich beyzuwohnen, jedoch daß hierunter Bescheidenheit gebrauchet und der Buchhalter nicht turbiret werde.

65) Der Buchhalter solle alle halbe Jahr eine Balance vom Zustand der Compagnie, auch Gewinn und Verlust übergeben, und der etwaige Profit ausgezahlet werden.

66) Die Compagnie-Bediente sollen in specie dahin beaydet werden, daß wann jemand bey dem von der Altenaischen Niederlage aufladenden Draht andere Sorten, welche zu Lüdenscheid und Iserlohn fabriciret werden und zu Altena inhalts der mit denen Lüdenscheidern und Iserlöhnern eingegangenen Contracten nicht fabriciret werden dörffen, zugleich in ein Faß einpacken würde, solches nicht anders zu verstatten, als wann beglaubter Schein beygebracht, daß gte. Sorten an solchen Orten, wo es geschehen mag, fabriciret und verhandelt worden.

67) Deßgleichen sollen die Compagnie-Bediente insonderheit dahin beaydiget werden, keine Fässer mit dem § 22 vermeldetem Compagnie-Zeichen zu bezeichnen, worin anderwertlich fabricirter Draht mit eingepacket, wann nicht vorhero darüber das § praecedente vermeldete Attest beygebracht worden.

18) Dahingegen und da auch auf die Niederlage kein anderer Draht, als welcher zu Altena, Dahle und Evinghausen fabriciret worden und fabriciret werden mag, angenommen werden soll so soll zwarn denen Lüdenscheidern und Iserlöhnern frey verbleiben, so oft und wan sie wollen, und sowoll auf und bey dem Stapelhause als auf denen Rollen inhalts der Contracten zu visitieren, ob etwa deme zuwider einiger Draht zu Altena fabriciret seye; jedoch aber

69) soll denenselben nicht freystehen, solche Fuhrleute, welche mit dem Altenaischen Compagnie-Zeichen marquirte Fässer aufgeladen, und ein Attest von dem Altenaischen Stapel bey sich haben, daß sie daselbst aufgeladen, unter dem Praetext der Visitation aufzuhalten, weniger die Fässer aufzuschlagen und zu arretiren.

70) Dieserhalb sollen auch Ihro Königl. Maytt. hiemit allerunterthänigst imploriret seyn, in allergdstr. Erwägung dessen, daß die Altenaische Compagnie ihre Bediente vorgtr. maßen beaydigen lassen wird, und von beaydeten Leuten die Ertheilung ohnrichtiger Scheine nicht zu vermuthen stehet, gte. Compagnie auch denen vexis anderer nicht zu exponiren ist, per circulare allergdst. zu verordnen, daß dem Einhalt § 69 zuwider keine Arreste angeleget werden sollen.

71) Zum Empfang und Annehmung des Drahts auf die Niederlage sollen wöchentlich nur drei Tage, nemlich der Montag, Mittwoch und Freytag, festgestellet seyn.

72) Auch soll kein Reidemeister oder Livrante weniger als hundert Stück auf einmal abliefern, jedoch zwey Reidemeister zusammen tretten und hundert Stück mit einander liefern können, welchenfalls aber die Lieferung von einem allein verrichtet werden und derselbe für die Richtigkeit des Drahts stehen solle.

73) Ein Reidemeister, welcher auf den Stapel liefert, solle zwarn denselben Draht, welchen er abliefert, gegen behördliche Bezahlung zurück bekommen können, jedoch nicht anders als in continenti und zu seiner selbsteigenen Versendung solches zu praetendiren vermögen.

74) Ein jeder Livrante solle bey der Ablieferung eine Specification des abliefernden Drahts mit der Ausrechnung des ihme dafür zukommenden Geldes übergeben und auf derselben das für gtn. Draht empfangende Geld quitiret werden.

75) Wann jemand von der Compagnie Draht kaufe, so soll derselbe solchen sofort bey dem Empfang baar in ohnverrufenen Sorten nach Cöllnischem couranten Fuß gerechnet, zu bezahlen schuldig seyn.

76) Sollte aber jemand Credit verlangen, so sollen die in Altena anwesende Interessenten darüber vernommen, und wann es per plurima gutgefunden wird, demselben zwarn der verlangte Credit, jedoch nicht anders als gegen ein halb Procent monatlich an Zinsen gegeben, die consentientes aber solchenfalls als expromissores angesehen werden.

77) Die Compagnie solle denen Stapel-Interessenten nicht allein, sondern auch andern Reidemeistern zu Altena, Dahle und Evinghausen den Draht von Drey-Schillings- bis zum Stahlen-Draht inclusive pro Stück einen halben Stüfer wollfeiler verkaufen, als an Frembde; wegen der übrigen Sorten aber kann und muß kein Unterscheidt zwischen Interessenten, Reidemeistern und Frembden gemachet werden.

78) Wann sonst bey der Compagnie etwas zu beschließen vorkommen mögte, so sollen die Conclusa per majora gemachet, die Stimmen aber nach Anzahl nicht der Interessenten, sondern der Stämmen gezählet werden.

Eydt eines Rathmannes in Altena.

Nachdeme der Allerdurchleuchtigster und Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Friderich, König in Preußen p., mich, Johannes Hunsdicke, zum Rathmann bey der Freyheit Altena agdst. angenommen und bestellet: Als gelobe und schwehre ich zu Gott, dem Allwissenden und Allmächtigen, daß Allerhöchstged. Sr. Königl. Maj. und Dero Königl. Hause ich treu, hold und gewertig seyn, Sr. Königl. Maj. Nutzen und Bestes, wie überhaupts in allen vorkommenden Fällen, also insonderheit so viel solches die Einrichtung des rathhäuslichen Wesens concerniret, imgleichen die Conservation Dero Unterthanen, soviel nur immer menschmöglich ist, ohne jemands Ansehen suchen und beförderen, hingegen alles, was deme zuwider und mehrallerhöchsterwähnter Sr. Königl. Maj., auch Dero Königl. Hause schädlich und nachtheilig seyn möchte, nach meinem äußersten Vermögen abwenden und verhüten, insbesonder, daß ich solches in Ansehung der Freyheit Altena und deren Gemeine beobachten, denen Rathsversammlungen fleißig beywohnen, einem jeden in denen zu meiner Cognition gehörigen Sachen prompt und unpartheyliches Recht ohne Absicht, auch Freund- oder Feindschaft administriren, auch was in rathhäuslichen Verrichtungen beschlossen ist, treulich zur Execution bringen helfen, mithin überhaupts alles dasjenige mit unermüdetem Fleiß und unbefleckter Treue erfüllen und praestiren wolle, was vermöge der kgl. rathhäuslichen Instruction, Special-Einrichtung der rathhäuslichen Departements und aller übrigen kgl. publicirten oder noch zu publicirenden Reglements und Verordnungen mir insonderheit zu thun, zu beobachten und zu verrichten oblieget.

Ferner daß ich keine Giffen, Gaben, Praesente, Pensiones oder Promessen wegen meiner Ambtsverrichtungen und zur Corruption, von was vor Natur oder Eigenschaft dieselbe immer seyn mögen oder können, von keinem Menschen, weder von auswärtigen noch einheimischen, weder von hohen noch niedrigen, und das weder durch mich selbst noch durch andere, sie seyen meine angehörige, Domestiquen und Verwandte oder Frembde, empfangen oder annehmen, sondern, sobald mir dergleichen offeriret oder auch nur versprochen wird, oder sobald ich in Erfahrung bringe, daß anderen, sie gehören mir an oder nicht, zu meinem Vortheil oder Genuß dergleichen geschehen, solches dem mir vorgesetzten Commissario loci, auch woll dem Praesidenten der Kriegs- und Domainen-Cammer oder diesem Collegio selbst anzeigen, und im geringsten weder directe noch indirecte davon nicht profitiren, in specie auch alles, was zu Rathhause und in rathhäuslichen Verrichtungen behandelt wird, gegen diejenige, welche es nicht zu wissen nötig, verschweigen, mich dabey aller unerlaubten Correspondence und Verbindungen, es seye mit Frembden oder Einheimischen, wodurch Sr. Kgl. Maj. entweder directe oder per indirectum Schaden oder Nachtheil zugezogen werden könnte, enthalten, dagegen aber in allen Stücken mich dergestalt verhalten und betragen will, wie es einem getreuen und fleißigen Rathmann woll anstehet und gebühret. — Ich, Johannes Hunsdicker, gelobe und schwehre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alles dasjenige, was in diesem Eyde enthalten ist, selber wollbedächtlich gelesen und woll erwogen habe, auch ohne einige heimliche Reservation usw. wie oben.

Altena, den 17. Octobris 1740.

Märkische Volksweisheit

Giegen 'n Föher Mist kann me nit anst . . ., sag de Bur, as he sinen Avkot verklagen soll.

Hochmuth kommt vor dem Fall, sag de Bur, do sog he sinen Nober met nigge Holschen in de Keerke gohn.

Hunger is de beste Koch, sag de Bur, do was he am prümnen.

Hoffarth mot Pin lien, sag de Bur, do harren se em de Trudel van de Müsche schnien.

Ik strof min Wif met gode Worde, sag de Bur, do schmeet he ehr de Bibbel an 'n Kopp.

Ordnung mot sin, sag de Bur, wann 't ok bi us nit is.

För Geld is ales te kriegen, sag de Bur, do kreeg he Schleege van sine rike Frau.

Dat giet Locht op 'n Hof, sag de Bur, do wöen em siewen Blagen op eenmol storwen.

Det Goden kann me ok tevül bekommen, sag de Bur, do was he in't Mistwater fallen.

Du kannst di an mi schuren, ower met de Hören most du mi vam Balge bliwen, sag de Bur tom Ossen.

Out de Kummaude

Gewalt-Werbung in Breckerfeld 1760.

Im Jahrgang XIII (1935) von „Süderland" wurde eine Schilderung der gewaltsamen Werbung in Halver vom 24. Februar 1760 wiedergegeben, welche die Geerbten und der Kirchspielvorstand daselbst am 9. März 1760 der Märkischen Kammer-Deputation in Hamm überschickte.

Am gleichen Tage fand auch in Breckerfeld eine Zwangswerbung statt, die von Schniewindt und dem Kreisscheffen Nölle, sowie dem Amtsführer Krugmann, durchgeführt wurde. Hierbei kam es ebenfalls zu Tätlichkeiten, wie folgende Zeugenaussage dartat:

Der kgl. vereydete Postbote von Breckerfelde nach Lüdenscheid, Diederich Caspar Duisberg kann u. a. zeugen:

1) daß der Kreisscheffe Nölle mit dem Stock dergestalt auf die Leute zugeschlagen, daß kurz und klein in Stücker zerflogen, auch davon noch ein Stück in der Kirche zu Breckerfelde liege.

2) Daß der Amtsführer Krugmann ein kleines Waysenkind oder Mädchen, so bey Nicolaus Möller zu Breckerfeld in Verpflegung ist, von der Trappen heruntergestoßen, das mit Buch und Feuerstülpe zur Erde niedergestürzet, worüber der Postwärter und Rathmann Boerde gesaget: es würde wohl so gewaltthätig nicht hergehen.

3) daß eine alte Frau, so aus der Kirchen gehen wollen, von dem Krugmann hart mit dem Stock über den Rücken geschlagen worden.

4) daß eine Frau vom Rohelande auch erbärmlich geschlagen worden.

5) daß Johann Peter zum Kotten, ein alter Mann, über die linke Schulter von Krugmann übel geschlagen worden.

6) daß Jacobus Pleuger aus Bossel, welcher in der reformierten Kirche gewesen und über den lutherischen Kirchhof gehen wollen, auch geschlagen und überfallen sey.

7) daß er, Duisberg, selbst und Dethmar Nusken von Krugmann empfindlichst geprügelt seyen, sodaß er, Duisburg, eine Zeitlang den rechten Arm nicht brauchen können, sondern bey Hrn. Chirurgo Saalmann Rath und Hülfe suchen müssen."

Ueber die gleichen Vorgänge sagte der Rathmann Boerde aus:

„Als die Werbung zu Breckerfelde vorgenommen, sind die Frauens und Kinder vom Amtsführer Krugmann und Kreisscheffen Nöllen gestoßen und der Trappen herunter geworfen.

Der Nölle hat seinen Stock auf denen Leuten kurz geschlagen.

Der Krugmann hat den Johan Peter von der Enpe zu Obern-Ehringhausen dergestalt mit dem Stocke an den Kopf geschlagen, daß zur Erden gesunken.

Der Amtsführer ist zwischen der Predigt durch die Kirche gegangen, hat die Thüren vor denselben Beamten, dem Kreisschreiber hero verschlossen und allerhand Confusiones verrichtet.

Der Bürgermeister Goldenberg, welchem ein Tuchfabricant (d. i. Weber) aufgehoben, hat solchen los verlanget und nicht ausfolgen lassen, dahero der Krugmann und Nölle ihn am Arm ergriffen und mitnehmen wollen, worüber die Bürger sich interponiret, daß ihren Bürgermeister zufrieden lassen sollten."

Die vorstehenden Einzelheiten über die Zwangswerbung in Breckerfeld vom 24. Februar 1760 haben wir hier wörtlich wiedergegeben, weil in der sonst so gründlichen Geschichte des Amtes Breckerfeld von Pastor A. Meier dieser Zwangswerbung gar keine Erwähnung geschehen ist.

Der besorgte Schloßkommandant. Das Altenaer Stadtarchiv bewahrt folgenden Brief des seit dem März 1745 als Kommandant auf der Burg Altena wohnenden Oberstleutnants von Belling, der — nebenbei bemerkt — der Vater des berühmten Husarengenerals gleichen Namens war:

1748, August 25. Altena. Oberstleutnant und Schloßkommandant J. von Belling an den Altenaer Magistrat.

HochEhrte, Insonders hoch zu Ehrende Herren.

Weihllen Mir durg Order seiner Magestet, unßeres Kennichs auf scherfste anbefohllen, auf das polizeweßen agt zu haben, so Er Get Mein dienstwreintliges bitten an Einen hoch leblichgen Magisterat, In Erwegung zu zin, wi der arme Becker von dem Fur Man auf 3lei art bedrohgen, 1) im Preis, 2, das Er im nicht fohlle mas bringet, und Geacht (ungeachtet) Wir in Eines Herren lant, dah wir an den berlinßen Schefehl Gewissen. Der bur auf dem hilweg dem FurMan auch 1 schefl Gedesmahl geheft Gibt, und 3) das er wan er seinen forttgesiont, im schlegt Getreh bringet. Nun dissen Ihbehl ab zu helfen, wer min un mas Gebliger rat, das der Magisterot ahlle furliht, so unter irer jurristiesgon sten, zu rathaus bekemen und sehlbe bei Ehdesfleicht nehmen, Wor Nach sich der aus wertze fur man schon reichtten wirt, das, wan die Enhemßen durg den Eht zur warheit angehalten, sei auch der warheit nicht verschweigen, was die regte Preiße und ahlßo es in der Continuasgon der jetzo stehenden Tacße der 5 stüfer vor Ein broht sein bewenden.

Anderens (zweitens) Ersuge den Magisterot, dei Flessehr dahin an zu haltten, dassei ahl ir fles ohne untterschet tacsiren lassen wohllen regherum so wohl aus der Neht ahls Freiheit von den Gengen vernunftigen herren, so der Magisterot vor Capabel dar zu ansiht, und dah mit keine untterschlef zu besorgen, missen unmasgeb(lich) die Befehlshaber dehnen Tacsen